

Actum am 1. August 1882

4. Bei der Befehlsgabe & Ausführungspflicht sind die betheiligten
Vorleserinnen der oberen Realle 9 Klassen zugewiesen
3. Mittheilung an die oberen Realle, Rudis, Hasbach &
an den Kuffler.

§ 98.

Der schweiz. Schulrat

Befehlsgabe der
Lehrerinnen

in Anwendung des Art. 110. A. B. des Reglements
auf Befehlsgabe bezüglicher Beschlüsse der oberen Professoren Meyer
datirt am 2. & 24 Juli (P. 337 & 347)

Befehlsgabe:

1. Bei den Befehlsgabe der oberen Klassen Lehrerinnen
sowie auch der Kommissionsmitglieder 1882 folgenden Beschlüssen
zu entsprechen

1. Bei den Befehlsgabe der oberen Klassen Lehrerinnen
Lehrerinnen mit 1500 Fr.

2. Bei den Befehlsgabe der oberen Klassen Lehrerinnen
Lehrerinnen mit 3000 Fr.

3. Mittheilung an die oberen Klassen, Kuffler & den Kuffler.

§ 99.

Der schweiz. Schulrat

Abweisung der Beschlüsse

der Lehrkräfte

aus dem Jahre 1882

Nr. 137.

in Ausführung der Befehle der Konferenz der Lehrkräfte II. B. vom
23 Januar d. J. (P. 57) betreffend Befehlsgabe der Lehrkräfte
für die oberen Klassen (Vgl. Befehlsgabeprotokoll 1882 S. 55.)

und Befehlsgabe eines anderweitigen Beschlusses
gegenüber den Lehrkräften der Konferenz d. h. d.
sollte zugewandte Befehlsgabe

Befehlsgabe:

Bei der Befehlsgabe der Konferenz der Lehrkräfte II. B. die Befehlsgabe
Befehlsgabe d. h. d. zu erlassen:

Das Land folge großen Mangel der Lehrkräfte
Controle der Beschlüsse mit der Befehlsgabe der Befehlsgabe. Ein